

Private Sicherheitsdienste/ Ordnerpersonal

Bei den Ordnerdiensten in den Fußballstadien handelt es sich um Privatpersonen. Ihre Sonderbefugnisse ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen vor allem der Bundesliga.

Die Ordnerorgane dürfen:

- Personen bei der Einlasskontrolle durchsuchen
- verbotene Gegenstände abnehmen
- jederzeit Karten kontrollieren
- Stadionverbote vollziehen

Allgemeiner Verhaltensgrundsatz:

Die Ordner haben deeskalierend zu handeln und die Fans höflich und zuvorkommend zu behandeln.

Polizeiliche Sonderrechte

Der Polizei stehen bei Sportgroßveranstaltungen zur Verhinderung von Gewalt besondere Befugnisse zu:

- Durch die Ausweisung eines Sicherheitsbereiches (500m um das Stadion) wird die Polizei ermächtigt, „bekannte“ Fans aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihnen das Betreten desselben zu verbieten.
- „Gefährliche“ Fans können von der Sicherheitsbehörde vorgeladen werden, um im Rahmen einer Gefährderansprache über rechtskonformes Verhalten belehrt zu werden.
- „Besondere“ Fans können verpflichtet werden, persönlich bei der Sicherheitsbehörde oder beim Polizeikommando zu erscheinen, um über rechtskonformes Verhalten belehrt zu werden (Meldeaufflage).

Hinweis: Daneben hat die Polizei natürlich die allgemeinen Befugnisse, Anordnungen zu erlassen; sich diesen zu widersetzen kann zu Festnahmen und gerichtlichen Strafen führen (z.B. Widerstand gegen die Staatsgewalt).

Erkennungsdienstliche Behandlung (ED)

- Eine ED Behandlung darf durchgeführt werden, wenn
 - ▶ du unter Verdacht stehst, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben.
 - ▶ du verdächtig wirst, an einem Tatort Spuren hinterlassen zu haben (z.B. Fingerabdrücke).
 - ▶ du verhaftet wirst.
- Die Polizei darf hierfür
 - ▶ deine Fingerabdrücke abnehmen
 - ▶ dich fotografieren
 - ▶ deine äußeren Merkmale feststellen (z.B. Tattoos)
 - ▶ Schriftproben und Stimmproben abnehmen
 - ▶ bei dir einen Mundhöhlenabstrich vornehmen
- Die Polizei selbst darf mit Ausnahme des Mundhöhlenabstriches an die keine körperlichen Eingriffe vornehmen. Das heißt, du musst keine Körperflüssigkeiten abgeben (z.B. Urin oder Blut).

Einvernahme durch die Polizei

- Du hast das Recht, eine Vertrauensperson (z.B. Angehörige, SozialarbeiterIn) zu verlangen und bei der Einvernahme beizuziehen. Dies auch als Zeuge! Die Einvernahme beginnt ab dem Zeitpunkt der Befragung durch die Polizei.
- Lies das Protokoll genau durch und korrigiere es, wenn nötig.
- Als Beschuldigte/r kannst du die Aussage verweigern (du musst dich nicht selber belasten). Bei gerichtlichen Straftaten hast du schon bei der Einvernahme das Recht auf Anwaltsbeiziehung.
- Als Zeuge/Zeugin bei einer polizeilichen Einvernahme kannst du die Aussage verweigern, um nicht Familienangehörige oder LebensgefährtlInnen zu belasten.
- Du hast im Nachhinein die Möglichkeiten über „Fehlverhalten“ von BeamtInnen Beschwerde einzureichen (UVS – siehe bei „Im Kontakt mit der Polizei“).

Im Kontakt mit der Polizei

- Du hast das Recht zu erfahren, worum es geht.
- Du hast das Recht angehört zu werden.
- Du hast das Recht auf Bekanntgabe der Dienstnummer des/der BeamtIn.
- Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr hat du das Recht auf Anwesenheit einer erwachsenen Vertrauensperson (z.B. deine Angehörigen, SozialarbeiterInnen).
- Falls du dich ungerecht behandelt oder misshandelt fühlst, kannst du innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (**UVS Adresse: Michael-Gaismair-Straße 1 / 6020 Innsbruck**) richten. Hilfreich sind ein sofort verfasstes Gedächtnisprotokoll und ein ärztliches Attest.

FANANWALT

Straftaten

Eine strafbare Handlung ist jedes Verhalten, das mit einer behördlichen Strafe geahndet werden kann. Zu unterscheiden ist zwischen:

- **Verwaltungsbehördliche Straftaten** beinhalten die etwas leichteren Formen eines Fehlverhaltens. Zuständig dafür sind die Strafämter bei der Bezirkshauptmannschaft, der Polizei oder Stadtgemeinde. Beispiele: Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz, Störung der öffentlichen Ordnung, einfache Beleidigungen von Sicherheitsorganen, Verstöße gegen unmittelbare polizeiliche Anordnungen.
- **Gerichtliche Straftaten** beinhalten schwere Formen des Fehlverhaltens. Zuständig dafür sind die Staatsanwaltschaften in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei. Beispiele: Körperverletzung, Sachbeschädigung (z.B. durch Spray-Aktionen), (neo-)nazistische Wiederbestätigung, Raufhandel, Landfriedensbruch. Bei einer strafrechtlichen Verfolgung kann es auch zu einer Gerichtsverhandlung kommen.

Personenkontrolle

- Die Polizei darf deine Identität feststellen, wenn sie angemessene Gründe dafür hat.
- Dafür ist sie berechtigt nach deinem Namen, deiner Wohnadresse und deinem Geburtstag zu fragen.
- Die Polizei darf dich für eine Personenkontrolle auf das Wachzimmer mitnehmen, wenn du dich nicht ausweisen kannst oder keine andere Person deine Identität bezeugen kann.
- Wenn du nicht österreichische/r StaatsbürgerIn bist, hast du immer die Pflicht, einen Ausweis bei dir zu haben und ihn den Behörden zu zeigen.
- Wenn du aufs Wachzimmer mitgenommen wirst, sollen FreundInnen entweder deine Angehörigen oder SozialarbeiterInnen darüber informieren.

Personen- und Körperdurchsuchung

- Die Polizei darf dich nur durchsuchen, wenn du unter Verdacht stehst
 - ▶ etwas Strafbares getan zu haben (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung)
 - ▶ gefährliche Gegenstände bei dir zu haben (z.B. Waffen, pyrotechnische Gegenstände)
 - ▶ oder wenn du festgenommen wirst.
- Die Personendurchsuchung darf nur von BeamtInnen der Polizei vorgenommen werden.
- Mädchen bzw. Frauen dürfen nur von weiblichen BeamtInnen durchsucht werden.
- Die Durchsuchung deines Körpers (Vagina, After, Magen, Darm) darf nur von einem/ einer PolizeiärztIn oder einem/einer GerichtsmedizinerIn durchgeführt werden (das Recht auf Durchsuchung von einer gleichgeschlechtlichen Person gilt hier nicht).
- Die Körperdurchsuchung darf nur vorgenommen werden, wenn du unter konkretem Verdacht stehst, Gegenstände in deinem Körper versteckt zu haben, die in Verbindung mit einer strafbaren Handlung stehen.

Sonderzonen im öffentlichen Raum

- **Schutzonen** sind Bereich im Umkreis von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen, in denen durch spezielle polizeiliche Verordnungen von PolizeibeamtInnen Wegweisung und Betretungsverbote ausgesprochen werden können.
- **Polizeiliche Sonderzonen** sind zeitlich und örtlich (max. 500m) begrenzte Sonderzonen bei Sportveranstaltungen oder bei Demonstrationen. Die Polizei hat ähnliche Sonderrechte wie bei der Schutzzone.
- **Platzverbote** werden aufgrund einer allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit ausgesprochen. Hier kann die Polizei ein zeitlich begrenzte Betretungs- und Aufenthaltsverbot aussprechen.
- **Ortspolizeiliche Verordnungen** sind spezielle Verbote, die von Gemeinden ausgesprochen werden (z.B. Alkoholkonsum, Prostitution).

FRAGEN?

Der in deinen Händen befindliche „Fananwalt“ wurde von Fanarbeit Innsbruck 2012 erstellt.

Bei weiteren Fragen kannst du Fanarbeit Innsbruck oder andere Beratungsstellen kontaktieren.



Mag. (FH) Armin Weber

☎ 0676 / 88 676 4093

✉ info@fanarbeit.at

🌐 <http://www.fanarbeit.at>